

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK
I. QUARTAL 2011**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2011 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 07.06.2011 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 11.05.2011, ZI. KA-02937/2011, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-)anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirken Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

• Skonto
• Jährlichkeit
• Transparenz des
Verwendungszweckes

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der lfd. Gebarungskontrolle mehrere – aus dem Buchungsstoff der städt. Buchhaltung – willkürlich heraus gegriffene Auszahlungsanordnungen vom 13.01.2011 überprüft. Darunter befanden sich u.a. auch vier an eine amtsf. Stadträtin gerichtete Rechnungen, die aus Verfügungsmitteln bezahlt worden sind.

Primär war festzuhalten, dass die vier überprüften, dem Grunde nach rechtfertigbaren Ausgaben, über die richtigen – für derartige Aufwendungen vorgesehene – Voranschlagsposten abgewickelt worden sind.

Im Zusammenhang mit der belegmäßigen Behandlung bemängelte die Kontrollabteilung allerdings, dass

- in drei Fällen der angebotene Skonto nicht lukriert worden ist,
- in drei Fällen der Grundsatz der Jährlichkeit außer Acht gelassen worden ist, indem Rechnungen aus dem Vorjahr zu Lasten des Haushaltsjahres 2011 eingewiesen worden sind und

- in einem Fall der Verwendungszweck nicht erkennbar gewesen ist.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass es sich in den hier angesprochenen Fällen um geringe Skontobeträge handelt, empfahl zu dieser Belegkontrolle jedoch aus prinzipiellen Gründen, künftig in jedem Fall die von Lieferanten angebotenen Skonti als Zahlungserleichterungen anzunehmen sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass eine periodengerechte Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen gewährleistet ist. Darüber hinaus sollten aus Gründen der Transparenz auf allen Ausgabenbelegen sowohl der Verwendungszweck als auch der/die Empfänger/in vermerkt sein.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren bestätigte der Leiter des Büros der Bürgermeisterin, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Büros sämtlicher amtsführenden Stadtsenatsmitglieder angehalten worden sind, die von Lieferanten angebotenen Skonti ausnahmslos in Abzug zu bringen und eine periodengerechte Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen vorzunehmen. Auch die buchende Sachbearbeiterin sei auf die unterlassenen Skontoabzüge angesprochen, auf die periodengerechte Erfassung der Rechnungen hingewiesen und erneut gebeten worden, aus Gründen der Transparenz auf allen Ausgabenbelegen sowohl den Verwendungszweck als auch den/die Empfänger/in zu vermerken.

Periodengerechte Rechnungslegung

Die Prüfung einer Auszahlungsanordnung im Zusammenhang mit der Zahlung von Reisekosten für zwei Schüler aus Krakau für den Aufenthalt in der Villa Blanka hat ergeben, dass die beigelegten Belege für die Zugtickets (Gültigkeit 09.01. bis 18.02.2011) nicht dem laufenden Rechnungsjahr 2011 zugebucht, sondern noch zu Lasten des Rechnungsjahres 2010 zur Anweisung gebracht worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig der periodengerechten Rechnungslegung sowie Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, was lt. Stellungnahme des Büros der Bürgermeisterin auch zugesichert worden ist.

Vertretungsstunden in Ganztageschulen

Im Zuge der laufenden Gebarungüberwachung hat die Kontrollabteilung an Privatpersonen getätigte Honorarzahleungen für die in Vertretung übernommene Betreuung von Schulkindern in Tagesheimschulen überprüft. Dabei wurde der Inhalt der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Werkverträge bemängelt. Die Kontrollabteilung gab zu Bedenken, dass die gegenständlichen Auftragsverhältnisse die typischen Merkmale eines (freien) Dienstverhältnisses aufweisen, da die Komponenten der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber jenen persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit deutlich überwiegen. Wenn auch die mit den Auftragnehmern abgeschlossenen Verträge als „Werkverträge“ titulierte worden sind, lässt deren inhaltliche Gestaltung jedenfalls auf ein versicherungspflichtiges (allenfalls geringfügiges) Beschäftigungsverhältnis schließen.

Im Hinblick auf die daraus resultierenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen empfahl die Kontrollabteilung, die derzeit gehandhabte Vorgangsweise zu überdenken. Was die Höhe der für die zu erbringenden Tätigkeiten gewährten Stundentarife – diese wurden laut erhaltener Auskunft seinerzeit mit der Personalvertretung der

Innsbrucker Lehrerinnen und Lehrer abgesprochen – anlangt, empfahl die Kontrollabteilung grundsätzlich die Einholung einer entsprechenden Ermächtigung durch das hierfür zuständige politische Gremium.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft bereits in Gesprächen mit dem Amt für Personalwesen zur Regelung dieser Frage stehe. Bei diesen Gesprächen sei auch die Höhe der Stundentarife für Aushilfen ein Thema. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass sich die Kosten für Aushilfen im Kalenderjahr 2010 auf durchschnittlich € 490,00 pro Monat belaufen haben.

Abgangsdeckung für die Nachmittagsbetreuung – Vereinbarung mit dem Land Tirol

Bei weiteren Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit hat sich herausgestellt, dass die Stadtgemeinde Innsbruck von der im SchOG vorgesehenen Möglichkeit, bei ganztägigen Schulen den Freizeitbereich des Betreuungsteiles mit Hilfe von LandeslehrerInnen abzudecken, Gebrauch gemacht hat. Im Gegenzug ist die Stadt als Schulerhalter nach Maßgabe der im SchOG festgelegten Modalitäten zum Ersatz des Personalaufwandes verpflichtet.

Im Jahr 2006 wurde den Tiroler Gemeinden vom Land Tirol bezüglich der schulischen Nachmittagsbetreuung eine Abgangsdeckung angeboten, welche einen 50 %-igen Landeszuschuss zu dem vom Schulerhalter nachgewiesenen Abgang vorsah. Damit sollte einerseits für die Schulerhalter ein Anreiz für die Einrichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung geschaffen und andererseits die Betreuungsbeiträge (Elternbeiträge) für die Freizeitbetreuung in der schulischen Nachmittagsbetreuung mit max. € 70,00 monatlich begrenzt werden.

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 16.05.2006 diesbezügliche Richtlinien erlassen. Korrespondierend dazu hat der Stadtssenat am 06.07.2006 der Finanzierungsvereinbarung des Landes Tirol zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Verordnung über den Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (Elternbeitragsverordnung) in Bezug auf den vom Land Tirol geforderten Höchstbetrag (€ 70,00) novelliert. Aus den der Kontrollabteilung vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass noch im Jahr 2006 geplant war, die Abgangsdeckung in der schulischen Nachmittagsbetreuung vertraglich zu fixieren. Das der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang vorgelegte Schriftexemplar ist zwar von keinem der Vertragspartner unterfertigt worden, wird aber in der Praxis umgesetzt.

Zuletzt wurden der Stadtgemeinde Innsbruck als Schulerhalter für das Schuljahr 2009/10 bescheidmäßig Personalkosten in der Höhe von rd. € 195,2 Tsd. vorgeschrieben, was nach Abzug der Elternbeiträge einem 50 %-igen Anteil der Gehaltsaufwendungen für die landeseigenen Lehrkräfte für den Freizeitbereich des Betreuungsbereiches von ganztägigen Schulen entsprach. Allerdings beinhaltete diese Abgangsberechnung nur die Personalkosten der LandeslehrerInnen, nicht jedoch die bei der Stadt Innsbruck angefallenen Kosten aus den für die Betreuung beigestellten Vertretungen.

Da diese Vorgangsweise nicht den formulierten Berechnungsgrundlagen lt. oben zitierter Vereinbarung entsprach, empfahl die Kontrollabteilung eine Kontaktaufnahme mit der Abteilung Bildung beim Amt der Tiroler Landesregierung. Außerdem wurde im Interesse der Rechtssi-

cherheit angeregt, um eine Fertigung der Abgangsdeckungsvereinbarung durch die Vertragsparteien bemüht zu sein.

Diesbezüglich wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, dass sich an der Fertigung der Abgangsdeckungsvereinbarung auch der Tiroler Gemeindeverband beteiligen müsse.

Rechnungslegung des Leistungserbringers

Im Zuge der Prüfung einer Rechnung für drei Musiker für die musikalische Umrahmung einer Ausstellungseröffnung ist der Kontrollabteilung aufgefallen, dass das Honorar für die Musiker vom Referenten der städt. Musikschule selbst auf seinen Namen gestellt worden ist. Dazu informierte der Referent die Kontrollabteilung, dass dies auf Bitten der drei Musiker so gehandhabt worden sei und er den Betrag anschließend zu gleichen Teilen an die Musiker überwiesen habe. Die jeweiligen Empfangsbestätigungen wurden der Kontrollabteilung in Kopie übermittelt.

Die Kontrollabteilung vertrat die Ansicht, dass der Erbringer einer Leistung auch die Rechnungslegung zu übernehmen hat und empfahl, zukünftig in ähnlich gelagerten Fällen die betreffenden Auftragnehmer anzuhalten, ihre Entgeltforderungen in eigenem Namen geltend zu machen.

Im Anhörungsverfahren dazu wurde mitgeteilt, dass die Rechnungen künftig, so wie bisher immer üblich, auf den musikalisch Verantwortlichen bzw. Ensembleleiter ausgestellt werden.

Verbuchung von Freiwilligem Sozialaufwand

Der geprüfte Beleg im Zusammenhang mit einer Getränkekonsumation anlässlich einer Hortleiterbesprechung wurde zu Lasten der Vp. 1/250000-430000 - Schülerhorte Lebensmittel verbucht. Der zuständige Sachbearbeiter wurde von der Kontrollabteilung darüber informiert, dass es sich dabei definitiv um einen Freiwilligen Sozialaufwand handelt und diese Ausgaben über die dafür vorgesehene Vp. der Abteilungsleitung V abzuwickeln sind bzw. gewesen wären.

Der Sachbearbeiter hatte eine umgehende Berichtigung zugesichert und in weiterer Folge der Kontrollabteilung die entsprechend korrigierten Auszahlungsanordnungen übermittelt.

Werkvertragsleistung

Bei der Überprüfung einer Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur betreffend die Abgeltung einer Werkvertragsleistung hat die Kontrollabteilung bemängelt, dass die Leistung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet worden ist, obwohl im diesbezüglichen – dem Auftrag zugrunde liegenden – Werkvertrag, unabhängig von der benötigten Zeitkomponente, eine Pauschalhonorierung vorgesehen war. Diese Vorgangsweise entsprach nicht der inhaltlichen Gestaltung des Werkvertrages und bewirkte letztlich eine um rd. 46 % höhere Vergütung der vereinbarten Leistung.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass es sich im Gegenstandsfall um die Aufarbeitung von Briefköpfen aus mehreren Ankäufen gehandelt habe. Da die Werkvertragsnehmerin bereits in die Materie eingearbeitet gewesen sei, wären die nachträglich noch zugekauften Briefköpfe gleich an sie zur Aufnahme weitergegeben worden. Dies habe den Vorteil gehabt, dass die teilweise nur

minimal veränderten Briefköpfe einer Firma (zum Beispiel Einführung einer Telefonnummer) von einem eingearbeiteten Mitarbeiter am besten zugeordnet werden hätten können bzw. auch Doubletten am schnellsten erkannt würden. Leider sei dabei jedoch übersehen worden, auch den Werkvertrag entsprechend zu adaptieren. Künftig werde jedoch auf die Kongruenz der Werkverträge besondere Aufmerksamkeit gelegt werden.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Haftbrief freigaben

Im Zeitraum zwischen 01.01.2011 und 31.03.2011 haben Vertreter der Kontrollabteilung an keiner Haftbrief freigabe teilgenommen.

4 Vergabekontrollen

Vergabekontrollen

Im Verlauf des I. Quartals 2011 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung keine Vergabevorgänge geprüft.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.06.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.06.2011 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-02937/2011

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadt-,
gemeinde Innsbruck, I. Quartal 2011

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.06.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.06.2011 zur Kenntnis gebracht.